

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13631 –

Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach § 44a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Organisationsreform des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der laufenden Legislaturperiode ist auch das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich verändert worden. Nach § 44a Absatz 1 Satz 1 SGB II stellt nunmehr die Agentur für Arbeit fest, ob der oder die Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Gleichzeitig heißt es aber, dass bei einem Widerspruch eines anderen Trägers – durch den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, einen anderen Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte – eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen ist, die von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu erstellen ist. Dieses Gutachten ist laut Gesetz ebenso verbindlich für die Agentur für Arbeit wie für weitere Leistungsträger (§ 44a Absatz 2 SGB II).

Dieses Verfahren ist aus verschiedenen Gründen zu hinterfragen. Es erscheint problematisch, dass die Deutsche Rentenversicherung als potenzieller Kostenträger für entstehende Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente die verbindliche Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit trifft. Zudem gibt es Hinweise, dass infolge der gesetzlichen Bestimmungen andere Institutionen (insbesondere der Medizinische Dienst der Krankenkassen und der amtsärztliche Dienst) keine eigenständigen Gutachten mehr erstellen mit dem Hinweis auf den verbindlichen Charakter der Entscheidung der Träger der Rentenversicherung.

In Ergänzung dazu stellen sich Fragen zu dem Zugang zu einer Erwerbsminderungsrente.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde ein einheitliches Regelungssystem für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geschaffen. Aufgabe der Grundsicherung für Ar-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Juni 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

beitsuchende ist es unter anderem, den Lebensunterhalt erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und der mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu decken, soweit der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann. Dabei setzt die Leistungsberechtigung voraus, dass die alleinstehende Person bzw. mindestens eine leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben, bestehen Leistungsansprüche in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Erwerbsfähig ist – im Einklang mit den rentenrechtlichen Regelungen zum Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI) –, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Absatz 1 SGB II). Das ist insbesondere vor der weiteren Zielsetzung des SGB II, die Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigter Personen vor allem durch die Unterstützung bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, aus deren Einnahmen der Lebensunterhalt bestritten werden soll, sinnvoll. Ist eine Person wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande, ihren Lebensunterhalt durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bestreiten, liegt keine Erwerbsfähigkeit und damit auch keine Leistungsberechtigung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende vor.

Das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsminderung entscheidet darüber, auf welche Leistungen ein Anspruch bestehen kann. Wer für eine begrenzte Dauer voll erwerbsgemindert ist, also nur weniger als drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann, und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, erhält Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Wer auf Dauer, also für eine unbefristete Zeitspanne, voll erwerbsgemindert ist, erhält im Falle von Hilfebedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Ferner haben Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden täglich) oder auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (Leistungsvermögen unter 3 Stunden täglich) nach dem SGB VI. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich befristet geleistet. Nur ausnahmsweise werden sie als Dauerrenten geleistet. Dies ist der Fall, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann und der Rentenanspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht.

Damit besteht ein abgestimmtes System der sozialen Sicherung. Dementsprechend kommt der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder eine befristete oder eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, große Bedeutung zu. Insbesondere ist bei dem Zusammenspiel der verschiedenen Leistungsträger in den gegliederten Sozialleistungssystemen sicherzustellen, dass nicht unterschiedliche Leistungsträger die Zahlung von Sozialleistungen ablehnen, weil die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit unterschiedlich ausfällt, obwohl einer der Leistungsträger zahlungspflichtig wäre.

Bis zum Jahr 2010 war das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit teilweise sehr aufwendig und hat bis zu einer Entscheidung längere Zeit in Anspruch genommen. Dieses Verfahren war vor allem aber in den einzelnen Sozialleistungsbereichen unterschiedlich ausgestaltet, was Auswirkungen darauf haben konnte, ob Erwerbsfähigkeit oder eine volle beziehungsweise dauerhaft

volle Erwerbsminderung vorliegt. Folge waren oftmals unterschiedliche Auffassungen zwischen Leistungsträgern, die vom Ergebnis der Feststellung eines anderen Trägers betroffen waren.

Nach dem nunmehr geltenden Verfahren entscheidet bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II beziehungsweise bei Personen, die Anträge auf Leistungen nach dem SGB II stellen, zunächst die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (bzw. der zugelassene kommunale Träger, der die Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnimmt) über das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit. Dabei wird seitens der Agentur für Arbeit der interne Ärztliche Dienst beteiligt, wenn Zweifel an der Erwerbsfähigkeit einer oder eines Betroffenen bestehen.

Bei Vorliegen eines Widerspruches eines Trägers, der durch die Entscheidung der Agentur für Arbeit Kostenträger wird bzw. der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, wird eine gutachterliche Stellungnahme des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung eingeholt. Die Beteiligten sind dann an diese Stellungnahme gebunden.

Entsprechend ist das Verfahren für die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung ausgestaltet. Bereits seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2003 wird, sofern eine dauerhafte volle Erwerbsminderung nicht beispielsweise bereits für den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung festgestellt worden ist, die Feststellung auf Ersuchen des das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägers durch einen Träger der Rentenversicherung gutachterlich getroffen. Durch die Einbeziehung der Feststellung einer befristeten vollen Erwerbsminderung als Anspruchsvoraussetzung in der Hilfe zum Lebensunterhalt in die gutachterliche Feststellung durch die Träger der Rentenversicherung ist nunmehr gewährleistet, dass alle leistungsrechtlich relevanten Aspekte berücksichtigt werden. Das Ergebnis des Gutachtens ist auch hier für alle beteiligten Leistungsträger rechtlich bindend. Deshalb besteht auch kein Erfordernis, dass ein anderer Träger eine weitere Begutachtung veranlasst, weil das vorliegende Gutachten seinen Rechtsbereich nicht mit umfasst.

Dies zeigt, dass die Bindung an die Stellungnahme der gesetzlichen Rentenversicherung sinnvoll und erforderlich ist. Die Träger der Rentenversicherung verfügen aufgrund der Anwendung des Leistungsrechts nach dem SGB VI über langjährige Erfahrung bei der Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für Renten wegen Erwerbsminderung. Dadurch kann auch gewährleistet werden, dass die Begutachtungen zügig zum Abschluss gebracht werden können.

Die Neuregelung greift im Übrigen auch Erfahrungen der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung im Arbeitsförderungsrecht (SGB III) auf. Danach trifft ebenfalls der Rentenversicherungsträger die verbindliche Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt.

1. Wie waren die gesetzlichen Regelungen und Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit
 - a) vor der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und

Unmittelbar vor Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hatten nach dem SGB III – in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2003, BGBl. I S. 2848 Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (§ 190 SGB III a. F.) nur Arbeitnehmer, die u. a. arbeitslos waren. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe galten nach § 198 SGB III a. F. als ein einheitlicher Anspruch auf Entgeltersatzleistungen, so dass die Vorschriften über die Arbeitslosigkeit und des Anspruchs bei Minderung der Leistungsfähigkeit

entsprechend anzuwenden waren. Arbeitslos konnte danach nur ein Arbeitnehmer sein, der u. a. arbeitsfähig war. Arbeitsfähig war ein Arbeitsloser dann, wenn er eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkts aufnehmen und ausüben konnte (§§ 118, 119 SGB III a. F.).

Nach § 125 SGB III a. F. – Minderung der Leistungsfähigkeit – hatte auch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wer allein deshalb nicht arbeitslos war, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfähigkeit eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung nicht unter den Bedingungen ausüben konnte, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich waren, wenn verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden war. Die Feststellung, ob verminderte Erwerbsfähigkeit vorlag, traf der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit dieser Regelung sollte ausgeschlossen werden, dass in Folge des gegliederten Sozialleistungssystems ein leistungsgeminderter Arbeitsloser, der in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung versichert war, weder von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld noch von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente beanspruchen konnte, weil er nach Auffassung der Agentur für Arbeit nicht arbeitsfähig war und der Arbeitsvermittlung daher nicht zur Verfügung stand, der Rentenversicherungsträger aber keine verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt hatte.

- b) zwischen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und vor der SGB-II-Organisationsreform?

In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 richtete sich das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach §§ 44a und 45 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie nach der auf der Grundlage des § 45 Absatz 3 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlassenen Einigungsstellen-Verfahrensverordnung.

Danach hatte die Agentur für Arbeit die Aufgabe, festzustellen, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung durch einen der betroffenen Träger war die Entscheidung einer gemeinsamen Einigungsstelle vorgesehen. Die Besetzung dieser gemeinsamen Einigungsstelle war in § 45 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung geregelt.

Zum Verfahren der Einigungsstelle wird auf die Einigungsstellen-Verfahrensverordnung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2916) verwiesen.

2. Ist es zutreffend, dass nach den früheren Verfahren alle involvierten Leistungsträger jeweils eigenständige Gutachten über die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Person erstellt haben?

Betroffene Leistungsträger hatten und haben jeweils die Möglichkeit, eigenständige Gutachten über die Erwerbsfähigkeit einer betroffenen Person zu erstellen.

3. Wie wurde bei abweichenden Begutachtungen durch unterschiedliche Sozialversicherungsträger eine abschließende Entscheidung herbeigeführt?

In der Zeit vor Inkrafttreten des SGB II galt zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesagentur für Arbeit) und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger eine Verwaltungsvereinbarung (Erstfassung vom 3. März 1980 – überarbeitete Fassung vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004). Nach dieser „Verwaltungsvereinbarung zur Vermeidung von unterschiedlichen Beurteilungen der Leistungsfähigkeit eines Versicherten durch den Rentenversicherungsträger und durch das Arbeitsamt sowie zur Vermeidung von unnötigen Doppeluntersuchungen“ sollten die ärztlichen Dienste der Träger Gutachten so gestalten, dass sie für den jeweils anderen Träger verwertbar waren und diese dem jeweils anderen Leistungsträger übersenden, wenn ersichtlich war, dass sie für dessen Entscheidung erheblich sein können. Bei divergierenden gutachterlichen Entscheidungen sollten vor Bekanntgabe an den Antragstellenden Einvernehmen hergestellt und gegebenenfalls ein einvernehmlich bestimmter Sachverständiger hinzugezogen werden.

In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 galt das Einigungsstellenverfahren (siehe Antwort zu Frage 1b).

4. Welche Möglichkeiten hatten die Antragsstellenden nach der damaligen Regelung, und haben sie nach der heutigen Regelung, im Falle aus ihrer Perspektive nicht befriedigender Gutachten, eine erneute Begutachtung im Auftrag des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder eine Begutachtung durch einen unabhängigen medizinischen Gutachter zu erwirken?

Sowohl nach der früheren als auch nach der heutigen Rechtslage waren und sind Rechtsmittel gegen „nicht befriedigende Gutachten“ nicht vorgesehen.

Gutachten der ärztlichen Dienste zur Beurteilung der individuellen Leistungsvermögen der Antragstellenden hatten und haben allein Bedeutung für die Vorbereitung einer Entscheidung des jeweiligen Trägers. Gutachten waren und sind selbst nicht Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X.

Gegen die Entscheidungen der zuständigen Träger sind die im Sozialgerichtsgesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe möglich. Die Entscheidungen der Träger über die Erwerbsfähigkeit sind insbesondere voll gerichtlich überprüfbar. Das heißt, dass die Sozialgerichtsbarkeit nicht an die vor der Klageerhebung erstellten Gutachten gebunden ist.

5. Welche statistischen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verfahren zur Feststellung von Erwerbsfähigkeit seit 2000 (bitte jeweils nach a) Anzahl der Verfahren, b) Ausgang der Verfahren, c) Anzahl der Widersprüche gegen Entscheidungen, d) deren Bescheidung, e) Anzahl der Klagen und f) deren Ergebnisse ausführen)?

Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 1. Mai eines Jahres, erstmals zum 1. Mai 2010, die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 109a Absatz 2 SGB VI für das vorangegangene Jahr entstanden sind. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundversicherung für Arbeitsuchende wurde in § 109a Absatz 3 SGB VI die Regelung aufgenommen, dass die Träger der Rentenversicherung eine gutachterliche Stellungnahme abgeben, ob hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind. Somit wurden die

über § 109a Absatz 3 SGB VI entstandenen Kosten erstmalig auch zum 1. Mai 2011 übernommen und im Rahmen der Erstattungen für Begutachtungen in Angelegenheiten der Grundsicherung nach § 224b SGB VI statistisch nachgewiesen. Dabei wird jedoch lediglich die Anzahl der Begutachtungen im Rahmen der Erstattung nachgewiesen.

Anzahl der Gutachten nach § 109a Absatz 2 SGB VI (für SGB XII) und nach § 109a Absatz 3 SGB VI (für SGB II)

Begutachtungen insgesamt für	SGB XII	SGB II
2008	19 338	0
2009	17 658	0
2010	17 240	0
2011	17 816	405
2012	18 233	912

Weitere statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie wurde dieser Status quo ante nach Kenntnis der Bundesregierung durch die verschiedenen Sozialversicherungsträger und die Kommunen (als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beurteilt und bewertet?

Die Rentenversicherungsträger standen der Rechtslage vor der Organisationsreform des SGB II aus verschiedenen Gründen kritisch gegenüber. Die Entscheidung, den Agenturen für Arbeit grundsätzlich eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Erwerbsfähigkeit einzuräumen, wurde als systemwidrig betrachtet. Das Einigungsstellenverfahren wurde als verwaltungsaufwändig und unnötig kostenintensiv beurteilt. Zudem wurde vonseiten der Rentenversicherungsträger kein Bedarf für das Einigungsstellenverfahren gesehen: Eine Verfahrensabsprache zwischen dem ehemaligen Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Arbeitsuchenden sorgte in Zweifelsfällen für eine unbürokratische Lösung und im Ergebnis dafür, dass bis zum Jahr 2010 nur sehr wenige Einigungsstellenverfahren nötig wurden.

Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit hatte sich die vorgesehene gesetzliche Regelung, nach der vor der Änderung des § 44a SGB II durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Konfliktfall die gemeinsame Einigungsstelle entscheiden musste, in der Praxis als zu verwaltungsaufwändig erwiesen. Hinzu kam, dass es zumindest zweifelhaft war, ob auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Entscheidung der Einigungsstelle rechtlich gebunden sind. Diese Probleme haben dazu geführt, dass vor Ort oftmals primär eine Regelung der Divergenzfälle außerhalb des Einigungsstellenverfahrens gesucht wurde und es nur selten zur Durchführung eines solchen Verfahrens kam. Die Neuregelung stellte daher für den Verwaltungsvollzug eine deutliche Verbesserung gegenüber der vorherigen Rechtslage dar und hat sich aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit bewährt.

Die Bundesregierung teilt die Kritik der Träger der Rentenversicherung am früheren Einigungsstellenverfahren und die Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit. Zu der Einschätzung der übrigen Träger liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Wie wurde der Status quo ante nach Kenntnis der Bundesregierung durch die wissenschaftliche Begleitforschung nach dem damaligen § 6c SGB II bewertet?
8. Welche Vorschläge zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit wurden gegebenenfalls durch die Begleitforschung mit welcher Begründung vorgelegt (Änderungen des Regelungsgehalts sowie Verfahrensvorschläge)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf Bundestagsdrucksache 16/11488 – dort insbesondere auf Punkt I.7.4 – verwiesen.

9. Mit welcher Begründung wurde das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach dem § 44a SGB II durch die SGB-II-Organisationsreform geändert?
10. Welche Ziele wollte die Bundesregierung durch die Änderung erreichen, und inwieweit sieht die Bundesregierung diese Ziele als erreicht an?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 wurde § 44a SGB II mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neu gefasst. Danach hat die Agentur für Arbeit die Aufgabe festzustellen, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung durch eine der in § 44a Absatz 1 Satz 2 SGB II genannten Stellen hat der jeweils zuständige Träger der Rentenversicherung die Aufgabe, eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme bindet die Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Damit weicht die Neuregelung des § 44a SGB II vom früheren Verfahren ab, wonach bei Widerspruch einer der in § 44a Absatz 1 Satz 2 SGB II genannten Stellen gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit eine gemeinsame Einigungsstelle entscheidungszuständig war. Die Besetzung dieser gemeinsamen Einigungsstelle war in dem zum 1. Januar 2011 aufgehobenen § 45 SGB II geregelt.

Das Einigungsstellenverfahren erwies sich in der Praxis häufig als zeit- und verwaltungsaufwändig. Auch begegnete das Verfahren verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Demokratieprinzip gebietet für jedes staatliche Handeln nachvollziehbare Verantwortlichkeiten. Diese waren durch die Entscheidung der gemeinsamen Einigungsstelle nicht gewährleistet, da bei einem Mischgremium die Zuordnung der Verantwortlichkeit für eine getroffene Entscheidung in der Regel nicht möglich ist.

Die Neuregelung des § 44a SGB II und die Abschaffung der gemeinsamen Einigungsstelle folgten dem Ziel, im Interesse der Arbeitsuchenden eine schnelle und verwaltungspragmatische Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Durch die nunmehr vorgesehene Bindung der Sozialleistungsträger an die gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Trägers der Rentenversicherung sollen eine doppelte Befassung der Sozialleistungsträger mit identischen Sachverhalten verhindert und widersprüchliche Entscheidungen oder zeit- und verwaltungsaufwändige Abstimmungen vermieden werden. Diese Ziele wurden nach Einschätzung der Bundesregierung erreicht.

Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben ist mit der Neuregelung der Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach Einschätzung der Bundesregierung gerade nicht verbunden. Im Gegensatz zum vorherigen Einigungsstellenverfahren werden die Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Erwerbsfähigkeit nach

§ 44a SGB II nunmehr von den gesetzlich benannten Stellen unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung bzw. der verfassungsrechtlichen Vorgabe der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 91e Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) wahrgenommen. Damit ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung jeweils bezogen auf die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit der Neufassung des § 44a SGB II sichergestellt.

Auch eine rechtlich unzulässige Einschränkung der Rechte der Träger des SGB II, III, V, VI und XII ist damit nicht verbunden. Es obliegt der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers, das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit auszugestalten, einschließlich der Bindungswirkung der gutachterlichen Stellungnahme gegenüber den betroffenen Leistungsträgern. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist für den in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ersuchenden Träger der Sozialhilfe bereits seit dem Jahr 2003 bindend.

11. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen einer Leistung beantragenden Person zur Verfügung, um gegen die Feststellung einer Erwerbs(un)fähigkeit der Agentur für Arbeit vorzugehen?

Antrag stellenden Personen steht gegen Bescheide der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende der übliche Rechtsweg (Widerspruch, Klage) offen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik, dass mit dem aktuellen Verfahren bei Widersprüchen ein potenzieller Kostenträger (die Rentenversicherung) die zentrale Verantwortung für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit innehat (bitte begründen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit objektiv nach Lage des Einzelfalles trifft und die aus der Entscheidung folgende Kostenträgerschaft bei der Beurteilung der Frage keine Rolle spielt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen einer Person zur Verfügung, um sich gegen ein – andere Sozialversicherungsträger bindendes – Gutachten der Rentenversicherung zur Wehr zu setzen?

Die gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Rentenversicherungsträgers nach § 44a Absatz 1 Satz 4 SGB II wird durch die Agentur für Arbeit eingeholt. Dabei wird mit dem Gutachten noch keine Regelung getroffen. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme ohne Außenwirkung gegenüber der begutachteten Person. Daher können Betroffene ein Gutachten nicht mit Widerspruch oder gegebenenfalls Klage angreifen. Die begutachtete Person wird erst durch die Bescheidung des jeweiligen Leistungsantrags – zum Beispiel die Ablehnung des Antrages auf Arbeitslosengeld II wegen fehlender Erwerbsfähigkeit – in ihren Rechten betroffen. Entsprechend kann sie hiergegen einen Rechtsbehelf einlegen. Ein isolierter Rechtsschutz gegen die gutachterliche Stellungnahme ist nicht möglich.

14. Wie begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Bindungswirkung der Gutachten der zuständigen Träger der Rentenversicherung auf alle gesetzlichen Leistungsträger nach dem SGB II, III, V, VI und XII, und wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit dieser Einschränkung der jeweiligen Rechte der Träger des SGB II, III, V, VI und XII?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage, dass die zitierte Bindungswirkung gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 verstößt, nach dem zuständige Verwaltungsträger verpflichtet seien, Aufgaben „grundsätzlich durch eigenen Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation“ (Leitsatz) wahrzunehmen (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

16. In wie vielen Fällen gab es seit der Neuregelung Widersprüche und Klagen gegen Entscheidungen zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit, die auf der Grundlage von Gutachten der Rentenversicherung ergangen sind (bitte jährliche Angaben)?
17. Wie sind diese Fälle letztlich entschieden worden?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

18. In wie vielen Fällen hat der Medizinische Dienst der Krankenkassen nach Ablauf des Krankengeldbezugs ein Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit erstellt (bitte jährliche Angaben seit 2000; absolut sowie in Relation zur Gesamtzahl der Fälle), und mit welchem Ergebnis?

Nach Auskunft des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) erstellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nach Ablauf des Krankengeldbezuges keine Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit. Insoweit liegen der Bundesregierung hierzu auch keine Daten vor.

19. In wie vielen Fällen sind Arbeitslose im Leistungsbezug des SGB II oder SGB III zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit vom amtsärztlichen Dienst untersucht worden (bitte jährliche Angaben seit 2000, getrennt nach SGB II und SGB III), und mit welchem Ergebnis?

Die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes nach dem SGB III und seit 2005 nach dem SGB II erfolgt grundsätzlich im Einzelfall zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit betroffener Personen. Soweit dies im Einzelfall für Entscheidungen im Rechtskreis SGB II erforderlich ist, wird der Ärztliche Dienst seit dem Jahr 2005 auch beauftragt, die Frage nach der Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II zu beurteilen. Über die Anzahl dieser Fälle gibt es im Ärztlichen Dienst keine statistischen Auswertungen.

Zugang zu Erwerbsminderungsrente

20. Wie viele Personen haben seit dem Jahr 2000 eine Erwerbsminderungsrente beantragt, und bei wie vielen Personen wurde der Antrag bewilligt (bitte jährliche Angaben)?
21. Bei wie vielen Anträgen auf eine Erwerbsminderungsrente seit dem Jahr 2000 wurden
- die Anträge zunächst abgelehnt,
 - Widerspruch eingelegt (mit welchem Ergebnis) und
 - Klage eingereicht (mit welchem Ergebnis) (Zahlen bitte jährlich)?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der neuzugegangenen Rentenansprüche wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Anzahl der Bewilligungen sowie der Ablehnungen seit dem Jahr 2000 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass es sich um jeweilige Arbeitsergebnisse eines Jahres handelt und kein Bezug von den Bewilligungen und Ablehnungen auf zuvor gestellte Anträge hergestellt werden kann.

Anzahl der Antragszugänge, Bewilligungen und Ablehnungen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in den Jahren 2000 bis 2012

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		
	Anzahl der		
	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen
2000	452.339	217.132	175.963
2001	390.415	210.768	181.486
2002	369.552	185.961	147.126
2003	378.086	183.614	158.358
2004	371.787	179.659	161.624
2005	360.123	173.630	160.294
2006	353.079	165.751	159.064
2007	357.214	167.489	155.830
2008	356.503	170.615	154.398
2009	367.288	181.420	161.569
2010	367.650	189.960	155.644
2011	360.246	190.036	154.522
2012	358.839	191.748	148.598

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenansprüche und ihre Erledigungen

Die Antrags- und Erledigungsstatistik und die Rechtsbehelfsstatistik der Deutschen Rentenversicherung können auf der Personenebene nicht zusammengeführt werden. In der Rechtsbehelfsstatistik wird erst ab dem Jahr 2008 nach den einzelnen Gegenständen des Widerspruchs differenziert.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Widersprüche gegen die Ablehnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie die Art der Erledigung wieder.

Widersprüche gegen Ablehnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
in den Jahren 2008 bis 2012

Erledigte Widersprüche	im Berichtsjahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl				
Insgesamt	84.703	81.543	86.978	87.136	83.209
durch:					
Bescheid	60.243	58.612	61.936	63.245	60.061
davon ergingen					
- mit vollem Erfolg	313	357	390	368	244
- mit teilweisem Erfolg	1.162	1.241	1.090	928	683
- ohne Erfolg wegen formeller Gründe	2.015	2.705	2.896	2.891	2.700
- ohne Erfolg wegen materieller Gründe	56.753	54.309	57.560	59.058	56.434
teilweise / vollständige Abhilfe	18.429	17.183	18.523	17.476	17.219
Zurücknahme	4.905	5.356	6.204	6.083	5.680
auf sonstige Weise	1.126	392	315	332	249

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rechtsbehelfsstatistik

Auswertungen über die Klagen in verschiedenen Instanzen nach Streitgegenständen bezüglich des Erfolges beziehungsweise Nichterfolges für den Versicherten im Hinblick auf die frühere Ablehnung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit liegen der Deutschen Rentenversicherung nicht vor.

22. Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Bewilligung eines Antrags auf Erwerbsminderungsrente
- a) insgesamt,

Die durchschnittliche Laufzeit beim Versicherungsträger bei Bewilligungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bewilligungslaufzeit von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
in den Jahren 2000 bis 2012

Jahr	Laufzeit beim Versicherungsträger (Tage)
2000	104
2001	108
2002	101
2003	91
2004	85
2005	79
2006	76
2007	76
2008	78
2009	89
2010	97
2011	105
2012	109

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

- b) nach einem Widerspruch und
- c) nach einer Klage?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

23. Wie hoch ist die durchschnittliche Rentenhöhe für eine Erwerbsminderungsrente (bitte jährlichen Durchschnitt seit dem Jahr 2000 und nach voller und teilweiser Erwerbsminderung differenzieren)?

Die durchschnittliche Rentenhöhe für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit differenziert nach teilweiser und voller Erwerbsminderung seit dem Jahr 2000 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

24. Wie viele Neurentner und Neurentnerinnen haben bei dem Eintritt in die Erwerbsminderungsrente aufgrund der Verfahrensdauer eine Nachzahlung erhalten, wie hoch waren die Nachzahlungen im Durchschnitt, und wie hat sich die Höhe der Summe der Nachzahlungen seit 2000 entwickelt (bitte jeweils jährliche Angaben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.